

An die Geschäftsleitungen  
und Personalabteilungen der  
Mitgliedsunternehmen

---

Am Sparrenberg 8  
33602 Bielefeld  
☎ 0521 964870  
Fax 0521 9648787  
E-Mail: [info@unternehmerverband.de](mailto:info@unternehmerverband.de)

hö-we

## Allgemeines Rundschreiben Nr. 31/2024 vom 19. Juni 2024

### Unbekannte Ärzte auf Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen Beweiswert von AU-Bescheinigungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben vom 04.06.2024 warnt die BDA unbekanntes Ärzte auf Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen. Das Schreiben der BDA vom 04.06.2024 überreichen wir Ihnen mit diesem Rundschreiben als **Anlage**.

I.

Auch in diesem BDA-Rundschreiben geht es um „AU-Bescheinigungen“, die mutmaßlich bei den Plattformen [www.dransay.com](http://www.dransay.com) und [www.au-schein.de](http://www.au-schein.de) erworben werden können. Neben den bereits von uns angegebenen Personen

- Dr. med. Haresh Kumar
- Ahmad Abdullah
- Masroor Umar

ist nun ein weiterer für die genannten Webseiten tätiger ausstellender mutmaßliche Arzt mit verschiedenen (fiktiven) Praxisadressen in ganz Deutschland namentlich bekannt:

- Hassan Zuberi.

**Wir bitten Sie daher weiterhin, uns Fälle solcher oder vergleichbarer AU-Bescheinigungen ohne Arztgespräch mitzuteilen.** Wir werden diese Fälle weiterleiten. Die BDA ist diesbezüglich auch im Gespräch mit der Bundesärztekammer, der Kassenärztlichen Vereinigung und dem GKV Spitzenverband.

*Arbeitgeber können durch Aushänge etc. sicherstellen, dass die Belegschaft hinsichtlich der unseriösen Angebote (z. B. [www.dransay.com](http://www.dransay.com) und [www.au-schein.de](http://www.au-schein.de)) hinreichend sensibilisiert ist und*

*entgegen der (rechtswidrigen) Werbung weiß, dass dort erlangte AU-Bescheinigungen ohne Arztgespräch keine Entgeltfortzahlungspflicht auslösen und ggf. zu weiteren, ernsthaften Konsequenzen im Arbeitsverhältnis führen können.*

## II.

In diesem Zusammenhang möchten wir Ihnen weitere Informationen über die Problematik der „Online-Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen ohne Arztkontakt“ und die hierzu bereits ergangene Rechtsprechung zur Verfügung stellen.

Nutzer der Websites [www.dransay.com](http://www.dransay.com) und [www.au-schein.de](http://www.au-schein.de) können dort eine AU-Bescheinigung ohne Arztgespräch gegen ein Entgelt erwerben. Bei diesen Bescheinigungen handelt es sich auch bei gesetzlich Versicherten nicht um eine eAU, sondern stets um eine privatärztliche AU in Papierform. Um die AU-Bescheinigung zu erhalten, werden die Nutzer aufgefordert, zunächst eine Grunderkrankung auszuwählen und anschließend verschiedene vorformulierte Fragen, insbesondere zu Symptomen, zu beantworten. Dem Nutzer werden dazu vorgegebene Antwortmöglichkeiten und Symptome zur Auswahl angeboten. Die ärztliche Anamnese beruht im Regelfall ausschließlich auf den Antworten des Nutzers auf die vorformulierten Fragen. Führen die Antworten des Nutzers nicht zu einer plausiblen Diagnose, wird der Nutzer mittels einer automatisch generierten Erklärung darauf hingewiesen, dass er den Dienst nicht nutzen kann. Im Anschluss kann die Frage erneut beantwortet werden, ohne dass die zuvor gegebenen „falsche“ Antworten berücksichtigt werden. Der Vorgang kann beliebige Male wiederholt werden, bis alle Fragen passend zur ausgewählten Diagnose beantwortet wurden.

### 1. Grundsatz: hoher Beweiswert von ärztlichen AU-Bescheinigungen

Der Arbeitnehmer trägt für die Voraussetzungen des Entgeltfortzahlungsanspruchs aus § 3 Abs. 1 EFZG grundsätzlich die Darlegungs- und Beweislast. Dieser kommt er in der Regel durch Vorlage einer ärztlichen AU-Bescheinigung nach. Einer „ordnungsgemäß ausgestellten“ AU-Bescheinigungen kommt dabei im Rahmen der gerichtlichen Beweiswürdigung nach § 286 Abs. 1 ZPO ein hoher Beweiswert zu, sie begründet allerdings keine gesetzliche Vermutung i. S. v. § 292 ZPO (BAG vom 8.9.2021 – 5 AZR 149/21). Der Arbeitnehmer kann diesen Beweis aber auch mit jedem anderen zulässigen Beweismittel führen ([BAG vom 1.10.1997 – AZR 726/96](#)). Kommt der Arbeitnehmer seiner Verpflichtung zur Beibringung einer AU-Bescheinigung (§ 5 Abs. 1 Satz 2 EFZG) bzw. Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit (§ 5 Abs. 1a Satz 2 EFZG) nicht nach, so folgt hieraus allein kein endgültiges Leistungsverweigerungsrecht des Arbeitgebers, sondern nur ein Zurückbehaltungsrecht (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 EFZG). Es endet, wenn der Arbeitnehmer anderweitig bewiesen hat, arbeitsunfähig krank gewesen zu sein (BAG vom 1.10.1997 – 5 AZR 726/96).

Der Arbeitgeber kann den Beweiswert der AU-Bescheinigung dadurch erschüttern, dass er tatsächliche Umstände darlegt und im Bestreitensfall beweist, die Zweifel an der Erkrankung des Arbeitnehmers ergeben, mit der Folge, dass der AU-Bescheinigung kein Beweiswert mehr zukommt (BAG vom 28.6.2023 – 5 AZR 335/22). An den Vortrag des Arbeitgebers werden keine überhöhten Anforderungen gestellt, weil dieser nur über eingeschränkte Erkenntnismöglichkeiten verfügt (BAG vom 13.12.2023 – 5 AZR 137/23).

### 2. Erschütterung des Beweiswertes bei „Online-AUs ohne Arztgespräch“ über [www.dransay.com](http://www.dransay.com) und [www.au-schein.de](http://www.au-schein.de)

Folgende Umstände begründen Zweifel an den „Online-AUs ohne Arztgespräch“ über [www.dransay.com](http://www.dransay.com) und [www.au-schein.de](http://www.au-schein.de):

#### a) Keine Ausstellung durch einen in Deutschland approbierten Arzt

Wie bereits erläutert, müssen AU-Bescheinigungen nach § 5 EFZG durch einen in Deutschland approbierten Arzt ausgestellt werden. Voraussetzung hierfür ist die Mitgliedschaft in einer der 17 Landesärztekammern. Wie bereits mit Rundschreiben vom 29.4.2024 (GFLV Nr. 173/24) erläutert,

sind aktuell AU-Bescheinigungen im Umlauf, die als Aussteller Personen mit erfundenen Praxisadressen ausweisen, die nicht Mitglied der Ärztekammer Nordrhein oder anderer Ärztekammern sind.

## b) Keine ordnungsgemäßer Arzt-Patienten-Kontakt

Darüber hinaus findet keine ordnungsgemäße Ausstellung dieser AU-Bescheinigungen statt, weil keine ordnungsgemäße ärztliche Beratung und Behandlung stattfinden.

### aa) Grundsätze der ordnungsgemäßen Feststellung einer AU

- Maßgeblich für die ordnungsgemäße Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit ist die Arbeitsunfähigkeitsrichtlinie (AU-RL). Die AU-RL wird vom gemeinsamen Bundesausschuss (§ 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 SGB V) erlassen. Die Beschlüsse des gemeinsamen Bundesausschusses sind nach § 91 Abs. 6 SGB V nur für die Träger des gemeinsamen Bundesausschusses – die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und den Spitzenverband Bund der Krankenkassen und deren Mitglieder und Mitgliedskassen sowie die Versicherten und die Leistungserbringer – verbindlich. Nach der Rechtsprechung des BAG enthält die AU-RL in § 4 und § 5 jedoch allgemein anerkannte fachliche Standards, die sich auf medizinische Erkenntnisse zur sicheren Feststellbarkeit der Arbeitsunfähigkeit beziehen. Das BAG zieht daher diese Regelungen für die Beurteilung des Beweiswertes einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung auch für Privatärzte heran (BAG vom 28.6.2023 – 5 AZR 335/22).
- Die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit darf nach § 4 Abs. 1 Satz 2 der AU-RL nur aufgrund einer unmittelbaren persönlichen **ärztlichen Untersuchung** erfolgen (BAG vom 17.6.2003 – 2 AZR 123/02).
- Im Rahmen einer mittelbar persönlichen **Videosprechstunde** ist die erstmalige Feststellung der Arbeitsunfähigkeit gem. § 4 Abs. 5 Sätze 3 - 5 AU-RL möglich, wenn die Erkrankung dies zulässt,
  - bei Versicherten, die dem ausstellenden Arzt oder einem anderen Arzt der Arztpraxis aufgrund früherer Behandlung unmittelbar persönlich bekannt sind für max. **7 Kalendertage**; - bei Versicherten, die keinem Arzt in der Arztpraxis aufgrund einer früheren Behandlung unmittelbar persönlich bekannt sind, für max. **3 Kalendertage**;
  - **Folgekrankschreibungen** per Videosprechstunde sind nur dann zulässig, wenn die vorherige Krankschreibung nach einer unmittelbaren persönlichen Untersuchung ausgestellt wurde.
- Eine Feststellung der AU mittelbar persönlich durch **telefonische Anamnese** für maximal **5 Kalendertage** ist nach § 4 Abs. 5a AU-RL nur möglich, wenn:
  - es sich um eine Erkrankung, die **keine schwere Symptomatik** vorweist, handelt und
  - eine Feststellung der Arbeitsunfähigkeit im Rahmen einer **Videosprechstunde nicht möglich** ist und
  - der **Versicherte** dem ausstellenden Arzt oder einem anderen Arzt der Arztpraxis **aufgrund früherer Behandlung unmittelbar persönlich bekannt** ist.

### bb) AU-Bescheinigungen „ohne Arztgespräch“

Die über die Websites „dransay.com/au-schein.de“ ausgestellten AU-Bescheinigungen „ohne Arztgespräch“ sind nach diesen Grundsätzen nicht ordnungsgemäß, da kein Kontakt zwischen Arzt und Patient stattfindet. *Einer Online-AU-Bescheinigung, die erteilt wird, ohne dass der ausstellende Arzt den Patienten weder persönlich untersucht hat noch ein persönliches oder telefonisches Gespräch stattfand, kann kein Beweiswert zukommen* (ArbG Berlin vom 1.4.2021 – [42 Ca 16289/20](#)). Diese AU-Bescheinigungen lösen daher keinen Entgeltfortzahlungsanspruch aus.

### 3. Weitere Anzeichen für Zweifel an der AU

Der Beweiswert der AU-Bescheinigung kann darüber hinaus auch durch Äußerungen oder Verhaltensweisen des Arbeitnehmers erschüttert werden. Der Arbeitgeber ist dabei insbesondere nicht auf die in § 275 Abs. 1a SGB V genannten Regelbeispiele ernsthafter Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit beschränkt (BAG vom 8.9.2021 – 5 AZR 149/21).

Gründe für Zweifel an der AU sind u.a.:

- **Ankündigung** von Arbeitsunfähigkeit (ThürLAG vom 12.7.2018 – 3 Sa 104/16) oder Ankündigung einer Krankheit für den Fall, dass einem **Urlaubswunsch nicht entsprochen** wird (BAG vom 19.2.2015 – 8 AZR 1007/13).
- **Zeitliche Koinzidenz** zwischen Arbeitsunfähigkeit sowie Beginn und Ende der **Kündigungsfrist** (BAG vom 8.9.2021 – 5 AZR 149/21; BAG vom 13.12.2023 – 5 AZR 137/23).
- **Verhalten** des Arbeitnehmers steht im **Widerspruch** zu einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit, weil er z. B. arbeitsvertraglich zu körperlich anstrengender Arbeit verpflichtet ist und eine ähnliche Tätigkeit während der Arbeitsunfähigkeit leistet (u.a. LAG Düsseldorf 16.12.1980 – 24 Sa 1230/80).
- AN wird wiederholt in **zeitlicher Nähe zu seinem Urlaub** oder Wochenend-/Feiertagen krankgeschrieben (BAG vom 20.2.1985 – 5 AZR 180/23); vgl. § 275 Abs. 1a lit. a) SGB V.

Nicht ausreichen soll u. a.:

- Ausstellung von mehreren AUs durch verschiedene Ärzte (LAG Köln vom 13.5.2020 – 6 Sa 663/19).
- Arbeitsunfähigkeit beginnt kurze Zeit nach Erteilung einer Abmahnung (LAG Köln vom 25.6.2020 – 6 Sa 66419).

Mit freundlichen Grüßen

  
Hölterhoff

Anlage